

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 51

15. Juni

1915

Betr.: Den Monatsbedarf der Landgemeinden an Mehl.
An die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Zahl der Brotempfänger für den kommenden Monat bis zum 20. I. M. dem Kommunalverband angegeben sein muß.

Auch wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Ausstellung von Ausweis- bezw. Brotkarten für neu hinzukommende Brot- oder Mehlempfänger genau zu prüfen ist, ob die betreffende Person auf Grund ihrer Vorratsangabe vom 1. Februar 1915 berechtigt ist, Brotkarten zu beanspruchen.

Gießen, den 14. Juni 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Unter Bezugnahme auf die im Gießener Anzeiger Nr. 106 vom 6. Mai I. J. veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß das Kriegsministerium entschieden hat:

1. Die Höchstpreisbestimmungen gelten rückwirkend, gleichgültig, wann sie veröffentlicht sind, vom 1. 5. 1915 an.

2. Verträge, die vor dem 1. 5. 1915 geschlossen, aber erst nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen sind, fallen zweifellos unter die Höchstpreisbestimmungen. § 9 spricht dies noch ausdrücklich aus. Sind Verträge nach ihrem Inhalte vor dem 1. 5. allein durch Zahlung erfüllt, kommt für die weitere Erfüllung durch Lieferung der Ware nach dem 1. 5. die Bekanntmachung in Betracht.

Ist schon vor dem 1. 5. geliefert, und war dies der Vertragswille der Parteien, muß auch nach dem 1. 5. der vereinbarte Preis gezahlt werden, wodurch lediglich eine bestimmte Geldschuld gestilgt wird.

3. Ist der Preis vor dem 1. Mai gezahlt und entspricht dies dem Vertragswillen, kann der Kaufpreis nur zurückgefordert werden, wenn der Lieferung der Ware die Bestimmungen der Bekanntmachung entgegenstehen.

Das Kriegsministerium verkennt nicht, daß infolge der erwähnten Bestimmungen einzelne Händler Verluste erleiden werden. Gewissenhafte Händler müßten aber wissen, daß der ordentliche Handelspreis nicht so hoch lag, als er unter Ausnutzung einer Notlage leider getrieben wurde. Auch war einige Wochen vor Erschließung der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern auf kommende Höchstpreise hingewiesen und vor zu hohen Preisen gewarnt worden.

Gießen, den 11. Juni 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Betr.: Feldfrügebefahren.
An die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldfrügeregister sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Juni 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Einbringen der Ernte 1915.

Bei Prüfung der Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen sein möchten, um die diesjährige Ernte rechtzeitig und gut einzubringen, wurde auch an die Mitwirkung von Jugendorganisationen gedacht. Wir stehen in oder unmittelbar vor der Heuernte. Hierbei dürfte die Betätigung der Jugend zunächst einsehen können. Aber auch bei der Pflege der Feldgewächse und Obstkulturen, bei der Schädlingsbekämpfung usw. kann die Jugend sich vielfach nützlich machen.

Der Vorsitzende des Hess. Landesverbands Jungdeutschland hat sich bereit erklärt, die dem Hess. Landesverband „Jungdeutschland“ angeschlossene Jugend zur Mithilfe auszufordern und durch die Vertrauensmänner der 22 Bezirke des Großherzogtums zu veranlassen, daß die ihren Bezirken angeschlossenen Jugend- und Sportvereine zur Mithilfe bei der Ernte aufgerufen werden.

In den Orten, wo die Hilfe der Jugend erwünscht und notwendig ist, haben die Hilfesuchenden ihre Gesuche an die Grohh. Bürgermeisterien zu richten, welche sich unter Angabe der Beschäftigung und der Anzahl der Hilfskräfte, sowie ob Verpflegung und Unterkunft gewährt wird, wieder an die Bezirksvertrauensmänner des Bezirkes zu wenden haben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird empfohlen, die Landwirtschaft treibende Bevölkerung in geeigneter Weise auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Bei der ungeheuren Wichtigkeit, die dem guten Einbringen der Ernte in diesem Jahre zukommt, wird erwartet, daß Sie die Sache in jeder nur möglichen Weise fördern.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf obige Bekanntmachung und empfehlen Ihnen, auch Ihrerseits die Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen.

Gießen, den 14. Juni 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Einschränkung der Pflanzbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen.

An die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 1 der im Reichsgesetzblatt Nr. 60 v. I. J. veröffentlichten Verordnung vom 17. Mai 1915 hat an die Stelle der im § 74, Abs. 2 und 3 der Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg betr., vom 7. März 1894 und der im § 146, Abs. 2 und 3 der zugehörigen Dienstvorschriften vorgesehenen Summe von eintaufendfünfhundert Mark bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark zu treten.

Ferner ist hierdurch die in § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vorgesehene Summe von eintaufendfünfhundert Mark bis auf weiteres gleichfalls auf zweitausend Mark erhöht worden. Sie wollen sich hiernach bemessen.

Gießen, den 12. Juni 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Umpflasterungsarbeiten wird die Wehsteingasse vom Lindenplatz bis zur Wehsteinstraße für jeglichen Fuhr- und Radfahrverkehr gesperrt.

Gießen, den 12. Juni 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

22. Woche, Vom 23. bis 29. Mai 1915
Einwohnerzahl: angenommen zu 32900 (inkl. 1600 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 17,38 ‰
Nach Abzug von 3 Ortskräften 12,65 ‰

Es starben an	Zuf.	Erwachsene	in 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1	—	1	—
Tiphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Bundhartrampf	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungentuberkulose	1	1	—	—
Erkrankung der Kreislauforgane	2 (1)	1	—	1 (1)
Gehirnschlag	1	1	—	—
Erkrankung des Nervensystems	1	—	1	—
Erkrankung der Leber	1	1	—	—
Erkrankung der Harnorgane	1	1	—	—
Krebs	1	1	—	—
Summa: 11 (3)		7 (1)	2	2 (2)

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Juni 1915	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wolkenbildung in Prozent der hoch. Summe	Wetter
14. 27	748,8	13,1	6,4	41	NE	4	1	Sonnenschein
14. 28	749,5	14,5	7,3	59	NNE	2	0	Sonnenschein
15. 29	751,7	13,6	8,6	59	NNE	2	0	Sonnenschein

Höchste Temperatur am 13. bis 14. Juni 1915 = + 20,2 °
Niedrigste " " 13. " 14. " 1915 = + 9,9 °
Niederschlag: 0,0 mm.